

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz NRW

40190 Düsseldorf

Ihr Schreiben vom
15.05.2020

Ihr Zeichen
IV-6-BWP2022-27-SUP

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 28-06.19 WA

Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas (Bewirtschaftungsplan 2022-2027)

Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts (Scoping) nach § 39 UVPG im Rahmen der strategischen Umweltprüfung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 5 Nr. 1.4 UVPG

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Aschemeier,

zum Entwurf des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm nehme ich namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände NRW wie folgt Stellung:

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die zu erarbeitende Strategischen Umweltprüfung (SUP) in Form einer Fortschreibung / Aktualisierung der im zweiten Bewirtschaftungszyklus vorgelegten Umweltprüfung erfolgen soll. Dies ist durchaus nachvollziehbar. Schließlich soll weder die Konzeption des Maßnahmenprogramms geändert werden noch sind Änderungen der grundsätzlichen Bewertung der Programm-Maßnahmen zu erwarten.

Allerdings sind die bereits vorliegenden Umweltprüfungen zu den Maßnahmenprogrammen aus Sicht der Naturschutzverbände unzureichend in Prüfumfang und Prüftiefe der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Es wird daher angeregt, die SUP zum Maßnahmenprogramm im dritten Bewirtschaftungszyklus um wesentliche Prüfschritte zu ergänzen.

Die SUP dient zum einen der Prüfung, ob durch die Umsetzung des Programms / Plans negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind und zum anderen der Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus.

Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm zielen darauf, Oberflächengewässer und Grundwasserkörper in einen guten (ökologischen / chemischen / mengenmäßigen) Zustand zu versetzen. Aus den voran-

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-20
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Frau Becker

Datum
16. Juni 2020

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



gegangenen Umweltprüfungen geht bereits hervor, dass die hierfür vorgesehenen Programm-Maßnahmen für alle Schutzgüter positive Auswirkungen haben. Negative Auswirkungen sind lediglich in geringem Maße bei den Schutzgütern Boden, Landschaft und Kulturgüter durch notwendige bauliche Anlagen zu erwarten. Das zeigt, dass die Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie insgesamt zu wesentlichen Verbesserungen nicht nur für den Gewässer- und Grundwasserschutz, sondern auch für Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Klima / Luft und Boden führt. Diese positive Einschätzung wird von den Naturschutzverbänden geteilt und sollte öffentlich in viel stärkerem Maße kommuniziert werden.

Leider enden die vorliegenden Umweltprüfungen an dieser Stelle. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist es jedoch außerdem erforderlich zu prüfen, ob die Umweltziele durch die vorgesehenen Maßnahmen erreicht werden können. Es wird daher angeregt, bei der nun anstehenden SUP diesen entscheidenden Prüfschritt zu ergänzen. Wesentlich hierbei kommt es auch auf die Prüfung möglicher Alternativen an.

Der Planungsträger ist verpflichtet, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung vernünftiger Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Bei ausschließlich positiven Umweltauswirkungen kann eine Alternativenprüfung auf Optimierungsfragen beschränkt werden. Als Alternativenprüfung können grundsätzlich sämtliche Entscheidungen im Planungsverlauf bezeichnet werden, bei denen einzelne Planalternativen aus sachlichen Gründen ausgeschieden werden, während eine oder mehrere Alternativen weiterverfolgt werden¹.

Es ist daher zu erläutern, welche an sich notwendigen oder sinnvollen Programm-Maßnahmen im Planungsprozess aus welchen Gründen gestrichen wurden.

Für die Entscheidung des Planungsträgers wäre es wichtig, darzulegen, ob für alle ermittelten Belastungen entsprechende Maßnahmen vorgesehen sind und ob diese ausreichen werden, die Umweltziele zu erreichen anstatt nur auf die Anzahl der geplanten Maßnahmen zu sehen. Nur so kann die SUP im Planungsprozess zu einer Entscheidungshilfe werden.

Es ist außerdem darzustellen, ob und in welchem Umfang die Inanspruchnahme von Ausnahmen und die Ausweisung von HMWB das Umweltschutzniveau absenkt und die Erreichung der Umweltziele gefährdet.

Aus Sicht der Naturschutzverbände wäre es auch sinnvoll, bereits umgesetzte Maßnahmen mit den daraus resultierten Umweltauswirkungen zu bewerten und als "Erfahrungsschatz" für die Beurteilung weiterer Maßnahmen zugrunde zu legen.

Ein besonders wichtiges Instrument zur Erreichung der WRRL-Ziele ist die Etablierung von durchgehenden (agrar)bewirtschaftungs-, dünge- und pestizidfreien Gewässerrandstreifen. Diese müssen nicht nur breit genug sein, um einen Rückhalteeffekt zu ermöglichen, sondern auch eine Möglichkeit zur naturnahen Gewässerentwicklung bieten. Im Umweltbericht sollten unterschiedliche Szenarien untersucht und gegenüber gestellt

¹ Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung); Forschungsvorhaben 206 13 100 im Auftrag des Umweltbundesamtes; März 2010; <https://www.bmu.de/download/leitfaeden-zu-uvp-und-sup>

werden: die geplanten Maßnahmen sowie durchgängige Gewässer-
randstreifen in verschiedenen Breiten (z.B. 5 m, 10 m, 20 m).

Darüber hinaus sollten unterschiedliche Ambitionsniveaus zum Schutz des
Grundwassers auch im Hinblick auf die resultierenden Kosten /
Einsparungen bei der Rohwasseraufbereitung / Trinkwasserversorgung und
mögliche Schäden an Gewässern durch Nähr-/Schadstoffeinträge und
mengenmäßige Schäden bei z.B. GWALÖS und Landschafts-
wasserhaushalt (steigender Bedarf zur Versorgung von Landwirtschaft /
Forstwirtschaft / Industrie) gegenüber gestellt werden (Schutzgut Mensch).
Dies ausdrücklich auch mit langfristigem Blick und vor dem Hintergrund zu
erwartender Klimaänderungen.

Folgende Umweltziele sind zu ergänzen:

Schutzgut Fläche:

- Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (für Weser und Ems)

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

- FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG,
Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44
BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG, Biodiversitätsstrategie
NRW
- Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes
und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, §
1 BNatSchG, § 2 ROG)

Schutzgut Wasser

- Erreichung der Ziele der EG-Meeresstrategierahmenrichtlinie
2008/56 und der Internationalen Meeresschutzkonvention der
Nordsee (OSPARCOM) (§ 45a WHG), wozu u. a. die Reduzierung
der landwirtschaftlichen Stickstoff- und Phosphatbelastungen der
Gewässer sowie die Reduzierung punktförmiger Phosphat-
belastungen erforderlich sind.

Es wird angeregt, eine gesonderte Aufstellung eventuell weggefallender und
neuer Maßnahmen gegenüber dem vorherigem Maßnahmenprogramm
vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Becker